

- h) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist nach erfolgreichem Studienabschluss und der Annahme eines Einstellungsangebotes gemäß Ziffer VI. 1. g) aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht für die Dauer von fünf Jahren in einer Behörde des Landes Thüringen tätig. Zeiten der Beurlaubung ohne Bezügezahlung bzw. Entgelt führen zu einer entsprechenden Verlängerung des vorgenannten Fünf-Jahres-Zeitraumes. Dies gilt nicht für Zeiten einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeiten pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder eines sonstigenurlaubes, für den anerkannt wird, dass er dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihr bzw. sein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis vor Ablauf der fünf Jahre unverzüglich dem Stipendiengeber anzuzeigen.
2. Zurückgefordert werden Bruttobeträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts. Die Rückzahlungsverpflichtung gem. Ziffer VI. 1. h) reduziert sich anteilig für jeden vollen Monat der Beschäftigung im Rahmen der Annahme eines Einstellungsangebotes gem. Ziffer VI. 1. g) um 1/60.
3. Endet der Stipendienvertrag während der ersten sechs Monate seit Beginn des Stipendienvertrages vorzeitig aufgrund Abbruch des Studiums oder Kündigung des Stipendienvertrages durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten, so entfällt die vorstehend in Ziffer VI. 1. c) und d) normierte Rückzahlungsverpflichtung, es sei denn der Abbruch des Studiums oder die Kündigung erfolgte, um einer Kündigung durch den Stipendiengeber aus einem von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten zu vertretenden wichtigen Grund nach Ziffer V. 1. zuvorzukommen. Dem Stipendiengeber ist als Nachweis eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Eine darüber hinaus gegebenenfalls bereits erhaltene Zahlung des Stipendiums ist zurückzuzahlen.
4. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten besteht nicht bei einer Kündigung durch den Stipendiengeber während der ersten sechs Monate seit Beginn des Stipendienvertrages, es sei denn, die Kündigung erfolgt gemäß Ziffer V. 1. aus einem von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten zu vertretenden wichtigen Grund.
5. Die Rückzahlungspflicht ist, außer in Fällen nach Ziffer VI. 1. a), beschränkt auf den Teil des monatlich gezahlten Stipendiums, der den Betrag von 400 Euro übersteigt.
6. Die Möglichkeit einer Rückzahlung in Raten richtet sich im Einzelfall nach den Voraussetzungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 17. Dezember 2021

In Vertretung

Dr. Hartmut Schubert
Staatssekretär

Thüringer Finanzministerium

Finanzministerium
Erfurt, 17.12.2021
Az.: 1040-17-P 1335/2-8-140345/2021
ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 134 – 136

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

27

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/Roda“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/Roda“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 20.12.2021

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 20.12.2021
Az.: 0901-21-4407/37-12-36954/2021
ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 136 – 140

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in der Sitzung am 29. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.“

3. § 12 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen, können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

4. § 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Sie gelten für alle Teilnehmer der Versammlung.“

5. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtroda, den 30.11.2021

Carl Krumbholz
Verbandsvorsteher

Siegel

Es folgt Anlage 3.

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Absatz 4

Gemeinden	Stimmen
Albersdorf	3
Altenberga	18
Bad Klosterlausnitz	5
Bad Sulza	11
Bibra	5
Blankenhain	25
Bobeck	8
Bremsnitz	7
Bucha	17
Bürgel	28
Döbritschen	3
Dornburg-Camburg	31
Dreitzsch	1
Eichenberg	12
Eineborn	7
Eisenberg	5
Frauenprießnitz	19
Freienorla	3
Geisenhain	5
Geroda	2
Gneus	9
Golmsdorf	8
Gösen	3
Graitschen b. Bürgel	5
Großbockedra	5
Großeutersdorf	4
Großheringen	5
Großlöbichau	7
Großpüschütz	4
Großschwabhausen	7
Gumperda	7
Hainichen	5
Hainspitz	6
Harth-Pöllnitz	1
Heideland	24
Hermsdorf	3
Hummelshain	11
Jena	114
Jenalöbnitz	4
Kahla	8
Karlsdorf	5
Kleinbockedra	3
Kleinebersdorf	5
Kleineutersdorf	6

Kleinschwabhausen	1
Laasdorf	5
Langenorla	1
Lausnitz b. Neustadt an der Orla	1
Lederhose	1
Lehesten	12
Lindig	5
Lippersdorf-Erdmannsdorf	10
Löberschütz	4
Magdala	1
Mertendorf	4
Meusebach	7
Miesitz	1
Milda	21
Möckern	6
Mörsdorf	7
Münchenbernsdorf	1
Nausnitz	2
Neuengönna	7
Neustadt an der Orla	17
Oberbodnitz	7
Orlamünde	8
Ottendorf	5
Petersberg	9
Poxdorf	5
Rattelsdorf	4
Rauschwitz	9
Rausdorf	4
Reichenbach	1
Reinstädt	18
Renthendorf	12
Rosendorf	5
Rothenstein	11
Ruttersdorf-Lotschen	9
Scheiditz	2
Schkölen	54
Schleifreisen	7
Schlöben	16
Schmiedehausen	7
Schöngleina	7
Schöps	5
Schwarzbach	5
Seitenroda	5
Serba	8
St. Gangloff	5
Stadtroda	25

Sulza	4
Tautenburg	13
Tautendorf	4
Thierschneck	3
Tissa	5
Triptis	19
Tröbnitz	3
Trockenborn-Wolfersdorf	19
Uhlstädt-Kirchhasel	39
Unterbodnitz	6
Waldeck	8
Walpernhain	3
Waltersdorf	5
Weißbach	6
Weißborn	1
Wichmar	6
Zimmern	5
Zöllnitz	5
Summe Stimmanteile:	995